

Bekanntmachung

Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG); Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung T014 (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen), Mast 150 bis Mast 88

Die N-ERGIE Netz GmbH (Vorhabensträgerin) hat die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Ersatzneubau des in Mittelfranken (im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) belegenen Teilabschnitts der 110 Kilovolt (kV) Freileitung „T014“ zwischen den Masten 150 (Anschlussleitung T015 Winterschneidbach-Weißenburg) und dem Masten 88 (Trassenlänge etwa 17 Kilometer) beantragt.

Die Freileitung wurde im Jahr 1954 errichtet und wird nach Angaben der Vorhabensträgerin den zukünftigen Anforderungen insbesondere wegen der zu erwartenden Energieeinspeisungen aus erneuerbaren Energien nicht gerecht. Deshalb soll die Übertragungskapazität der Leitung erhöht werden. Hierzu sollen die bestehenden eintraversigen Stahlgittermaste durch neue Stahlvollwandmaste mit ebenfalls einer Traverse ersetzt werden. Die neuen Maste sollen erhöht werden, so dass ein Abstand von mindestens 10 Metern zur Geländeoberkante bei einer Leiterseilendtemperatur von 80 Grad Celsius eingehalten werden kann. Zugleich ist der Austausch der Leiterseile und des Erdseils vorgesehen.

Der verfahrensgegenständliche Teilabschnitt beginnt nördlich von Hattenhof, führt in nord-östlicher Richtung an Weissenburg vorbei, knickt nördlich von Niederhofen in süd-östliche Richtung ab, führt südlich an Burgsalach und Raitenbuch vorbei bis zur Regierungsbezirksgrenze nach Oberbayern. Die Vorhabensträgerin plant, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Ersatzneubau des oberbayerischen Abschnitts der Leitung „T014“ gesondert bei der Regierung von Oberbayern zu beantragen.

Für den Ersatzneubau in Mittelfranken sollen Grundstücke in den folgenden Städten und Gemeinden in Anspruch genommen werden:

- Weißenburg
- Höttingen
- Ellingen
- Burgsalach
- Raitenbuch

Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist die:

Regierung von Mittelfranken
Stabstelle für Energieleitungen
Promenade 27
91522 Ansbach
E-Mail: energieversorgungsleitungen@reg-mfr.bayern.de

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht nicht. Als Ergebnis der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG i.V.m. Nr. 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG wurde festgestellt, dass durch das Bauvorhaben keine zusätzlichen erheblich nachteiligen oder andere erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Naturschutzfachlich können durch entsprechende Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen können kompensiert werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden

durch entsprechende Maßnahmen vermieden. Die übrigen Schutzgüter sind nicht oder nicht erheblich betroffen. Die Auswirkungen während der Bauzeit sind örtlich und zeitlich begrenzt.

1. Die Planunterlagen sind in der Zeit vom

13.01.2025 bis 12.02.2025

auf den Internetseiten der oben genannten Städte und Gemeinden zur allgemeinen Einsicht zugänglich gemacht. Die Adressen der Internetseiten lauten:

<https://www.weissenburg.de/>
<https://www.hoettingen.de/>
<https://www.stadt-ellingen.de/>
<https://www.burgsalach.de/>
<https://www.raitenbuch.de/>

Zudem werden die Planunterlagen auch auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken unter www.regierung.mittelfranken.bayern.de > Service > Planfeststellung > Planfeststellungsunterlagen > Energieversorgungsleitungsrechtliche Planfeststellungsverfahren veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 43a Satz 3 EnWG einer oder einem Beteiligten eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Planunterlagen zur Verfügung gestellt wird (in der Regel in Form der Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die Planunterlagen gespeichert sind), wenn er oder sie dies während der Dauer der Auslegung verlangt. Ein entsprechendes Verlangen ist an eine der oben genannten Städte oder Gemeinden oder an die Regierung von Mittelfranken zu richten.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.

2. Jede und jeder, deren oder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, mithin bis zum **26.02.2025**, bei einer der oben genannten Städte oder Gemeinden oder bei der Regierung von Mittelfranken, Stabsstelle für Energieleitungen, Promenade 27, 91522 Ansbach Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Einwendungen können zusätzlich über die folgenden Wege erhoben werden:

- als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur an die Adresse:
poststelle@reg-mfr.bayern.de
- oder über das „Sichere Kontaktformular“ aus dem Bayerischen Portalverbund (Authentisierung mit BayernID nötig):
<https://formularserver-bp.bayern.de/sichererKontakt?caller=52664898381>
- oder unter Nutzung des besonderen elektronischen Behördenpostfachs (beBPo) der Regierung von Mittelfranken.

Andere Formen der elektronischen Kommunikation sind nicht zugelassen. Einwendungen mit „einfacher“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.

Maßgeblich für die Fristwahrung ist das Eingangsdatum bei der Verwaltungsbehörde. Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind unwirksam.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der genannten Frist bei den genannten Stellen zu dem Plan Stellung nehmen.

Die Einwendung bzw. Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der oben genannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 BayVwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnenden zu bezeichnen, soweit er oder sie nicht von ihnen als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter bestellt ist. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (Art. 17 BayVwVfG).

Die Regierung von Mittelfranken leitet sämtliche Einwendungsschreiben und Stellungnahmen (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) der Vorhabens-trägerin, der N-ERGIE Netz GmbH, für eine mögliche Erwiderung zu. Soweit hiermit kein Einverständnis besteht, erfolgt für den Fall, dass diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich sind, die Zu-leitung anonymisiert. Ein solcher Anonymisierungswunsch ist von den Einwenderinnen und Einwendern ausdrücklich zu erklären (§ 43a Satz 1 Nr. 2 EnWG).

3. Die Regierung von Mittelfranken kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (§ 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EnWG). Der Erörterungstermin findet nicht statt, wenn die in § 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 2 EnWG gere-gelten Voraussetzungen vorliegen. Findet ein Termin zur Erörterung der rechtzeitig ge-gen den Plan erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen statt, wird dieser min-destens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen (im oben beschriebenen Sinn) deren Vertreterinnen, Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt (Art. 17 BayVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie oder ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich, die Öffent-lichkeit kann jedoch von der Verhandlungsleitung zugelassen werden. Das Anhörungs-verfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

4. Die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertretendenbestellung ent-stehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu behandeln (§ 45a EnWG).

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, Satz 2 EnWG wird die Entscheidung der Vorhabensträgerin zugestellt und im Übrigen öffentlich bekanntgegeben, indem sie für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird. Auf die Zugänglichmachung im Internet wird zusammen mit dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses und der Rechtsbehelfsbelehrung in einschlägigen örtlichen Tageszeitungen hingewiesen. Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, der Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren an dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahme erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt (§ 44a Abs. 1 EnWG).
8. Vom Beginn der Auslegung des Plans steht der Vorhabensträgerin an den vom Plan betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
9. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten werden, wie oben erwähnt, an die Vorhabensträgerin und die von ihr beauftragten Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c DSGVO.

Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist die:

Regierung von Mittelfranken
Stabstelle für Energieleitungen
Promenade 27
91522 Ansbach
E-Mail: energieversorgungsleitungen@reg-mfr.bayern.de

Örtliche Datenschutzbeauftragte ist die:

Behördliche Datenschutzbeauftragte der Regierung von Mittelfranken
Promenade 27
91522 Ansbach
E-Mail: datenschutzbeauftragte@reg-mfr.bayern.de

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/datenschutz/index.html>

Ort, Datum, Unterschrift